




<b>Anmerkung zu:</b>	OLG Frankfurt 7. Zivilsenat, Urteil vom 19.03.2010 - 7 U 284/08	<b>Quelle:</b>	
<b>Autor:</b>	Dr. Markus Jacob, RA und Lehrbeauftragter für Versicherungsrecht	<b>Fundstelle:</b>	jurisPR-VersR 6/2010 Anm. 4
<b>Erscheinungsdatum:</b>	11.06.2010	<b>Herausgeber:</b>	Prof. Dr. Peter Schimikowski, Fachhochschule Köln

### **Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bei mitarbeitendem Betriebsinhaber**

#### **Leitsatz**

#### **Zu den Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit bei einem mitarbeitenden Betriebsinhaber.**

##### **A. Problemstellung**

Die in der Praxis verwendeten Bedingungen zur Berufsunfähigkeits(zusatz)versicherung stellen für den Erhalt von Versicherungsleistungen folgende wesentliche Voraussetzungen auf:

- Zunächst bedarf es einer Prognoseentscheidung, ob die versicherte Person voraussichtlich außerstande ist, ihren Beruf auszuüben. Dabei wird entweder auf einen dauerhaften Zustand oder auf einen Mindestzeitraum (i.d.R. sechs Monate) abgestellt. Alternativ zu dieser Prognoseentscheidung ist regelmäßig vereinbart, dass Berufsunfähigkeit auch dann vorliegt, wenn die versicherte Person für einen bestimmten Zeitraum (i.d.R. sechs Monate) ununterbrochen außerstande gewesen ist, berufstätig zu sein.
- Bei der Frage, ob die versicherte Person voraussichtlich berufsunfähig ist, wird entweder nur auf den bisher ausgeübten Beruf abgestellt (konkrete Verweisung), oder darauf, ob gegebenenfalls ein anderer Beruf ergriffen werden kann, den die versicherte Person aufgrund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten auszuüben in der Lage ist und der ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht (abstrakte Verweisung).
- Regelmäßig wird eine Berufsunfähigkeit bereits dann angenommen, wenn die versicherte Person ihren bisher ausgeübten Beruf bzw. – sofern vereinbart – den Verweisungsberuf zu mindestens 50 % nicht mehr ausüben kann.

##### **B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung**

Der Kläger war als selbstständiger Textilreiniger tätig. Er beschäftigte eine Vollzeit- und eine Aushilfskraft und arbeitete vollschichtig in der Reinigung mit. Bürotätigkeiten fielen nur in geringem Umfang an, die er nach Feierabend oder am Wochenende erledigte. Im Oktober 2006 gab er seine Tätigkeit wegen Rücken- und Schulterbeschwerden sowie einer Arthrose am linken Knie auf.

Der vom Landgericht beauftragte Sachverständige gelangte lediglich zu einer Einschränkung der Berufsfähigkeit von 30 %. Auf dieser Grundlage wies das Landgericht die Klage ab.

Das Oberlandesgericht holte aufgrund diverser Mängel der erstinstanzlich durchgeführten Beweisaufnahme ein neues Gutachten ein, in welchem erhebliche Verschleißerscheinungen des linken Kniegelenks, der Wirbelsäule und im Bereich der linken Schulter festgestellt wurden.

Vor dem Hintergrund, dass die vollschichtige Tätigkeit des Klägers nur im Stehen ausgeübt werden konnte, und die infolge der Verschleißerscheinungen bestehenden schmerzhaften Bewegungseinschränkungen einer solchen Tätigkeit entgegenstanden, gelangte das Oberlandesgericht zu einer mehr als 50 %igen Berufsunfähigkeit. Dementsprechend hat es der Berufung weitestgehend stattgegeben.

### **C. Kontext der Entscheidung**

Zur Feststellung bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit muss der Versicherungsnehmer darlegen und beweisen, dass er seine berufliche Tätigkeit, so wie sie bis zum Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung ausgestaltet war, bedingungsgemäß nicht mehr ausüben kann (BGH, Urt. v. 26.02.2003 - IV ZR 238/01 - VersR 2003, 631, 632). Insoweit bedarf es bei einem mitarbeitenden Betriebsinhaber der Darlegung, wie der Betrieb vor der gesundheitlichen Beeinträchtigung organisiert war, und in welcher Art und in welchem Umfang er bis dahin mitgearbeitet hat (BGH, Urt. v. 29.11.1995 - IV ZR 233/94 - RuS 1996, 116; OLG Köln, Urt. v. 27.02.2008 - 5 U 237/06 - VersR 2009, 667). Darüber hinaus muss der mitarbeitende Betriebsinhaber aber auch darlegen und erforderlichenfalls beweisen, dass keine Betriebsumorganisation möglich ist, die ihm eine zumutbare, gesundheitlich zu bewältigende Betätigungsmöglichkeit eröffnet (BGH, Urt. v. 26.02.2003 - IV ZR 238/01 - VersR 2003, 631; BGH, Urt. v. 22.09.1993 - IV ZR 203/92 - VersR 1993, 1470; OLG Brandenburg, Urt. v. 11.03.2010 - 12 U 139/09). Die Feststellung bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit setzt daher detaillierte Angaben zum Tätigkeitsbereich der versicherten Person sowie zu etwaigen Möglichkeiten einer Umorganisation voraus. Denn nur auf dieser Grundlage kann der medizinische Sachverständige bewerten, ob der Betriebsinhaber noch eine zumutbare Betätigungsmöglichkeit hat, die er zu mehr als 50 % wahrnehmen kann.

Zusätzlich besteht gerade bei Selbstständigen die Problematik, den Kernbereich des Berufsbildes herauszuarbeiten und von nicht prägenden Nebentätigkeiten abzugrenzen. Selbst wenn nämlich der Versicherte Nebenarbeiten, die u.U. mehr als 50 % seiner Zeit in Anspruch genommen haben, noch in erheblichem Umfang oder sogar uneingeschränkt ausüben in der Lage ist, kann dennoch Berufsunfähigkeit vorliegen, sofern die Kerntätigkeit in erheblichem Maße beeinträchtigt ist und die Nebentätigkeiten isoliert gesehen keinen oder nur geringen wertschöpfenden Charakter haben. Die Feststellung des Grades der Berufsunfähigkeit ist also nicht lediglich eine Rechenoperation nach der Regel:

- übliche Arbeitszeit: 40 Stunden = 100%
- noch mögliche Arbeitszeit: 25 Stunden = 62,5%
- also Berufsunfähigkeit 37,5 %

Sie erfordert vielmehr eine wertende Betrachtung der gesamten mit der Berufsausübung verbundenen Tätigkeiten. Dabei kommt es darauf an, ob die versicherte Person ihre bisherige Tätigkeit noch insoweit wahrnehmen kann, dass ein sinnvolles Arbeitsergebnis erzielbar ist. Maßgeblich ist somit, ob die restliche Tätigkeit, die der Versicherte noch ausüben kann, seinem „Beruf“ gleichzusetzen ist, er also seine Arbeit mit den sie prägenden Merkmalen noch in dem erforderlichen Ausmaß, also zu mehr als 50 % wahrnehmen kann (OLG Saarbrücken, Urt. v. 13.01.2010 - 5 U 339/06 - 49; Prölss/Martin-Voit/Knappmann, VVG, 27. Aufl., § 2 BUZ Rn. 15).

Weiterhin ist zu berücksichtigen, ob dem Versicherten in der von ihm noch zu leistenden Arbeitszeit die Erzielung eines sinnvollen Arbeitsergebnisses möglich ist. Wenn beispielsweise über einen Arbeitstag verteilt insgesamt noch mehrere Stunden Arbeit möglich sind, diese jedoch nicht an einem Stück geleistet werden kann, sondern über den Tag verteilt kurze Arbeitsphasen nur im Wechsel mit längeren Pausen möglich sind, ist auch diese gesundheitsbedingte Erschwernis bei der Bewertung des Maßes der Berufsunfähigkeit mit zu berücksichtigen (OLG Koblenz, Urt. v. 27.03.2009 - 10 U 1367/07- VersR 2009, 1249).

Liegt nach diesen Kriterien Berufsunfähigkeit vor, so kann bei Kleinbetrieben bzw. Betrieben mit nur wenigen Mitarbeitern der Versicherte regelmäßig nicht auf eine Umorganisation seines Betriebes verwiesen werden. Denn dies würde in aller Regel die Einstellung einer Ersatzkraft erfordern mit der Folge einer erheblichen Verminderung des Betriebsergebnisses, was eine Aufrechterhaltung des Betriebes in aller Regel wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll erscheinen lässt (OLG Koblenz, Urt. v. 27.03.2009 - 10 U 1367/07- VersR 2009, 1249).

#### **D. Auswirkungen für die Praxis**

Die – generell hohe – Darlegungslast im Rahmen eines BU-Rechtsstreits (vgl. Neuhaus in: Voit/Neuhaus, Berufsunfähigkeitsversicherung, 2. Aufl. 2009, E. Rn. 21 ff.) unterliegt bei Selbstständigen und im eigenen Betrieb mitarbeitenden Betriebsinhabern gesteigerten Anforderungen. Neben einer individuellen Arbeitsplatzbeschreibung nach Art eines "Stundenplans" muss auch die Unmöglichkeit einer zumutbaren Umorganisation dargestellt werden (vgl. Neuhaus in: Voit/Neuhaus, Berufsunfähigkeitsversicherung, F. Rn. 1 ff.), was eine umfängliche Darstellung der betrieblichen Struktur erfordert.